

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/8/27 8Ob543/87, 8Ob672/89, 3Ob241/97f, 4Ob154/12v, 3Ob5/16f, 4Ob157/19w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.08.1987

Norm

ZPO §227 I

Rechtssatz

Kumulierte Klagenhäufung liegt vor, wenn ein einheitliches Leistungsbegehrung gestellt wird, das auf verschiedenen Sachverhaltsbehauptungen gründet. Es bestehen keine Bedenken dagegen, die eingetretene Unterbrechung des Rechtsstreites hinsichtlich des einen geltend gemachten Klagsgrundes festzustellen und den Rechtsstreit - soweit das Begehrung auf den anderen Klagsgrund gestützt wird - fortzusetzen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 543/87

Entscheidungstext OGH 27.08.1987 8 Ob 543/87

Veröff: SZ 60/151 = EvBI 1988/34 S 213 = GesRZ 1988,45 = WBI 1987,344

- 8 Ob 672/89

Entscheidungstext OGH 26.02.1991 8 Ob 672/89

Vgl auch; nur: Kumulierte Klagenhäufung liegt vor, wenn ein einheitliches Leistungsbegehrung gestellt wird, das auf verschiedenen Sachverhaltsbehauptungen gründet. (T1); Beisatz: Hier: Objektive Klagenhäufung liegt vor, wenn der Kläger zivilprozessuale Rechtsschutzanträge aus gesondert zu beurteilenden, wenn auch auf demselben Rechtsgrund beruhenden Rechtsverhältnissen geltend macht (hier Schadenersatzansprüche aus verschiedenen Kreditvermittlungsfällen). (T2) Veröff: RdW 1991,357 = ÖBA 1991,671

- 3 Ob 241/97f

Entscheidungstext OGH 09.07.1997 3 Ob 241/97f

Vgl auch; nur T1; Beis wie T2 nur: Objektive Klagenhäufung liegt vor, wenn der Kläger zivilprozessuale Rechtsschutzanträge aus gesondert zu beurteilenden, wenn auch auf demselben Rechtsgrund beruhenden Rechtsverhältnissen geltend macht. (T3) Veröff: SZ 70/136

- 4 Ob 154/12v

Entscheidungstext OGH 18.10.2012 4 Ob 154/12v

Auch; nur T1; Veröff: SZ 2012/106

- 3 Ob 5/16f

Entscheidungstext OGH 18.05.2016 3 Ob 5/16f

Auch; nur T1

- 4 Ob 157/19w

Entscheidungstext OGH 30.03.2020 4 Ob 157/19w

Vgl; Beisatz: Hier: Aufkündigung. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0037814

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>